

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

der

**Leckotech GmbH**  
**Mess- und Ortungstechnik**  
(FN 564582 v)  
Brennerstraße 74  
AT 6150 Steinach am Brenner

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Geltungsbereich dieser AGB.....	<b>3</b>
2.	Kostenvoranschläge / Angebote / Vertragsabschluss .....	<b>4</b>
3.	Verpackung und Entsorgung .....	<b>5</b>
4.	Preise .....	<b>5</b>
5.	Zahlung und Zahlungsverzug.....	<b>7</b>
6.	Leckageortung / Wasserschadenbeseitigung / Gebäuediagnostik.....	<b>8</b>
7.	Trocknungsarbeiten / Sanierungsleistungen nach Wasserschaden.....	<b>9</b>
8.	Mitwirkungspflicht des Kunden.....	<b>10</b>
9.	Bereitgestellte Geräte .....	<b>11</b>
10.	Leistungsausführung .....	<b>12</b>
11.	Leistungsfristen und Termine, Leistungsverzug .....	<b>13</b>
12.	Verzug des Kunden .....	<b>14</b>
13.	Schutzrechte Dritter.....	<b>14</b>
14.	Gewährleistung.....	<b>15</b>
15.	Haftung.....	<b>17</b>
16.	Höhere Gewalt.....	<b>19</b>
17.	Abtretungsverbot .....	<b>20</b>
18.	Sonstiges.....	<b>20</b>

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Leckotech GmbH**

### **1. Geltungsbereich dieser AGB**

- 1.1. Die Leckotech GmbH (kurz Leckotech) erbringt Leistungen in den Bereichen der Leckageortung/Leistungsdetektion, Trocknungsarbeiten und Wasserschadenbeseitigung, Schimmelpilzsanierung, Luftreinigung und Geruchsneutralisation, Brandschadenreinigung, Gebäuediagnostik, Bautrocknung und Bauheizung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Vertragsschlüsse über oben genannte Leistungen zwischen Leckotech und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde).
- 1.3. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil eines jedes Angebotes und jedes Vertrags über die oben genannten Leistungen, gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträge, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.4. Werden zusätzliche Arbeiten notwendig, welche der Kunde genehmigt hat, gelten auch für diese über den ursprünglichen Vertrag hinausgehende Leistungen die vorliegenden AGB.
- 1.5. Leckotech kontrahiert nur auf Grundlage dieser AGB, es sei denn, Abweichendes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Davon abweichende Bedingungen eines Vertragspartners gelten nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erlangen keine Geltung, auch wenn ihnen Leckotech trotz Übermittlung derselben oder Bezugnahme auf sie nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.6. Ohne schriftliche Ermächtigung durch die Geschäftsführung ist es den Mitarbeitern Leckotechs untersagt, Zusagen zu tätigen, die diese AGB zur Gänze oder teilweise aufheben, ergänzen oder abändern. Sind derartige Zusagen aufgrund zwingender gesetzlicher Normen für Leckotech bindend, kann

Leckotech jederzeit vom zugrundeliegenden Vertrag zurücktreten, ohne dem Vertragspartner ersatzpflichtig zu werden.

## **2. Kostenvoranschläge / Angebote / Vertragsabschluss / Bevollmächtigung Dritter**

- 2.1. Im Internet, sozialen Medien, Katalogen, Preislisten, Werbematerialien und ähnlichen Materialien oder Medien enthaltene Informationen über Produkte oder Leistungen stellen keine Zusicherungen oder verbindliche Beschreibungen dar und werden daher nicht Vertragsbestandteil.
- 2.2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, werden ohne Gewähr erstellt und sind gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen, andernfalls Kostenvoranschläge ihnen gegenüber unentgeltlich sind.
- 2.3. Angebote Leckotechs sind freibleibend, es sei denn, ein Angebot wird ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet.
- 2.4. Angebote und Kostenvoranschläge basieren auf dem erkennbaren Zustand der Sache zum Zeitpunkt der Besichtigung. Nicht in Angeboten oder Kostenvoranschlägen berücksichtigt sind unvorhergesehene Leistungen bzw Leistungen, die augenscheinlich nicht zu erkennen waren. Hierunter fallen zum Beispiel Lohnstundenarbeiten für das Entfernen von Altanstrichen, Beschichtungen, Tapeten oder beispielsweise Möbelräumarbeiten (siehe dazu Punkt 8) sowie zusätzlich Leistungen, die aufgrund von unzutreffenden Angaben oder Unterlagen des Kunden (Pläne, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) entstanden sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind solche zusätzliche Arbeiten (nach Genehmigung durch den Kunden nach Punkt 10.4) nach den aktuellen Stundensätzen zu vergüten.
- 2.5. Zusagen, Zusicherungen und Garantien Leckotechs oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern erst durch schriftliche Bestätigung Leckotechs verbindlich.

- 2.6. Ein Vertrag kommt durch schriftliche, mündliche oder konkludente Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Eine konkludente Annahme liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt.
- 2.7. Schreiten Dritte für den Kunden ein, zB Versicherungen oder die Hausverwaltung, gelten diese als vom Kunden ermächtigt, verbindliche Erklärungen für den Kunden gegenüber Leckotech abzugeben.

### **3. Verpackung und Entsorgung**

- 3.1. Leckotech ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen.
- 3.2. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Abfall- oder Altmaterial hat der Vertragspartner zu veranlassen. Wird Leckotech gesondert damit beauftragt, ist dies vom Vertragspartner gesondert zu vergüten, entweder laut Vereinbarung oder mangels einer Vereinbarung in angemessenem Ausmaß.

### **4. Preise**

- 4.1. Preisangaben verstehen sich generell nicht als Pauschalpreise, es sei denn, sie sind ausdrücklich so bezeichnet.
- 4.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, hat Leckotech Anspruch auf angemessenes Entgelt, mangels Vereinbarung zu Leckotechs jeweils aktuellen Stundensätzen samt Material- und Nebenkosten.
- 4.3. Preisangaben verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Bei Zahlungsabwicklung über Versicherungen, die nur Nettobeträge erstatten, ist die Umsatzsteuer vom Kunden direkt zu begleichen. Unabhängig davon haftet der Kunde auch bei Deckungszusagen von Versicherungen für die gesamte Zahlung.

- 4.4. Die ermittelten Preise sind nach den für die jeweilige Leistung erforderlichen Materialien und Arbeitsleistungen individuell kalkuliert und können nicht mit früheren oder späteren Angeboten und Rechnungen in Zusammenhang gebracht werden.
- 4.5. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten der unternehmerischen Kunden. Verbraucher haben diese Kosten nur dann zu tragen, wenn sie einzelvertraglich ausverhandelt und die Kostentragung vereinbart wurde.
- 4.6. Mündliche Preisangaben haben nur dann Gültigkeit, wenn diese auch schriftlich von Leckotech bestätigt werden.
- 4.7. Leckotech ist berechtigt, gegenüber Kunden (vorbehaltlich Punkt 4.10 und 4.11 bei Verbrauchern) die vertraglich vereinbarten Entgelte einseitig anzupassen, wenn Umstände eintreten, die nach Vertragsabschluss zu einer Kostensteigerung bei Leckotech von mehr als 2% (zwei Prozent) des insgesamt vereinbarten Entgelts führen. Solche Umstände sind:
  - 4.7.1. Erhöhung der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag.
  - 4.7.2. Erhöhung der Materialkosten infolge von Änderungen der nationalen oder internationalen Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Materialien (zB infolge von Wechselkursänderungen, kriegerischen Handlungen, Pandemien, Lieferengpässen etc.).
- 4.8. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Kosten der Vertragserfüllung im Vergleich zu den Kosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern. Anderweitige Rechte nach diesen AGB, insbesondere ein allfälliges Rücktrittsrecht, bleiben unberührt.
- 4.9. Bei verschuldetem Verzug auf Seiten Leckotechs hat Leckotech in jenem Ausmaß kein Recht zur Vertragsanpassung, der durch den Verzug verursacht ist.

- 4.10. Verbrauchern gegenüber steht Leckotech das Recht zur Anpassung der Preise gemäß den vorstehenden Punkten 4.7 bis 4.9 nur für solche Leistungen zu, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß oder aufgrund von Umständen, die der Vertragspartner zu verantworten hat (zB Bauverzögerungen, die nicht von Leckotech zu verantworten sind) später als 2 (zwei) Monaten nach Vertragsabschluss zu beginnen ist.
- 4.11. Gegenüber Verbrauchern hat Leckotech im Sinne der Gegenseitigkeit Preissenkungen vorzunehmen, wenn sich die Kosten anhand der in Punkt 4.7 genannten Kriterien um mehr als 2% verringern.
- 4.12. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## **5. Zahlung und Zahlungsverzug**

- 5.1. Das Entgelt wird bei Leistungsfertigstellung fällig, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Leckotech ist jedoch berechtigt, vor Leistungsbeginn eine Anzahlung im Ausmaß von 30% (dreißig Prozent) der Gesamtangebotssumme zu verlangen.
- 5.2. Abzüge, insbesondere Skonti, sind nicht zulässig, es sei denn, solche wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 5.3. Der Rechnungsbetrag ist brutto zu verstehen. Er ist 10 Tage nach Rechnungserhalt zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.4. Gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen gemäß § 456 UGB als vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt ein Zinssatz von 4% p.a. bei Zahlungsverzug als vereinbart.
- 5.5. Leckotech ist zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens berechtigt, gegenüber Verbrauchern jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

- 5.6. Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, wenn Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von Leckotech anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der Leckotech.
- 5.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen allenfalls gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.).
- 5.8. Für die zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde, sofern er Verbraucher ist bei verschuldetem Zahlungsverzug, zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25,- (Euro fünfundzwanzig) soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Für Unternehmer gelten die Bestimmungen des UGB.
- 5.9. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen.

## **6. Leckageortung / Wasserschadenbeseitigung / Gebäuediagnostik**

- 6.1. Mess- und diagnostische Untersuchungen, Rohrbruch- und Leitungsortungen und sonstige Leistungen werden fachmännisch nach dem Stand der Technik durchgeführt.
- 6.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Untersuchungserfolg (Ortung von Lecks) selbst bei höchster Sorgfalt nicht garantiert werden kann und die Vergütung deshalb nicht erfolgsabhängig ist.
- 6.3. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass technisch bedingt trotz Verwendung neuester Messtechniken Fehlortungen um mehrere Meter eintreten können. Ein Leck könnte daher entgegen der durchgeführten Ortung unter Um-



ständen trotz Einhaltung höchster Sorgfalt entfernt von der georteten Stelle liegen.

- 6.4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei Bestehen mehrerer Lecks jeweils nur ein Leck geortet werden kann. Erst wenn das zuerst aufgefundene Leck abgedichtet wurde, kann eine erneute Leckageortung durchgeführt werden. Daher können mehrere Ortungen erforderlich sein, was wiederum mit erhöhten Kosten verbunden ist.
- 6.5. Ein geortetes Leck erfordert unter Umständen (auch in zeitlichem Abstand) ein mehrmaliges Abdichten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das einmalige Abdichten eines Lecks technisch bedingt nicht immer ausreichend ist. Auch das kann zu höheren Kosten führen.

## **7. Trocknungsarbeiten / Sanierungsleistungen nach Wasserschaden**

- 7.1. In und an einem Gebäude und seinen Bauteile, sowie in Hohlräumen, unter Oberbelägen, hinter Verkleidungen etc kann es zur Bildung von Schimmelpilzen kommen. Ursache können Baumängel und Bauschäden, Schadensfälle oder falsches Wohn- und Nutzverhalten sein.
- 7.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein derartiger Befall während der Entstehung und je nach Art optisch nicht immer im Zuge der Trocknungs- oder Sanierungsleistungen durch Leckotech erkennbar ist.
- 7.3. Es bleibt dem Kunden überlassen, vor Durchführung von Trocknungs- und Sanierungsmaßnahmen auf eigene Kosten einen geeigneten Fachmann zu beauftragen, um das Gebäude auf Schimmelpilzbefall zu untersuchen.
- 7.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Holzdeckenkonstruktionen eine Endoskopie empfohlen wird, um eventuelle Vermorschungen festzustellen und zu dokumentieren, da bei einer Vermorschung Folgeschäden bei Ausführung der Leistungen der Leckotech auftreten können. Der Kunde wird von der Leckotech auf die Notwendigkeit einer Endoskopie hingewiesen, sofern diese Notwendigkeit für Leckotech erkennbar ist. Leckotech selbst nimmt keine En-

doskopie vor, es bleibt daher dem Kunden überlassen, einen entsprechenden Fachmann zu beauftragen.

- 7.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es bei Bauteilen, die durch die Wassereinwirkung gequollen sind (zB Holzmöbel, Holzböden etc) nach der Trocknung zu Fugenbildung kommen kann.

## **8. Mitwirkungspflicht des Kunden**

- 8.1. Der Kunde hat alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der Tätigkeiten Leckotechs zu schaffen, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde, auch aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung, kennen musste.
- 8.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Leckotech in die Lage versetzt wird, seine Leistungen zu erbringen, insbesondere das gesamte Schadensausmaß festzustellen. Dazu sind etwa im Vorfeld Auf- und Umräumarbeiten, Beseitigung von Hindernissen oder Entfernung von Mobiliar in betreffenden Räumlichkeiten erforderlich. Auch das Entfernen von Altanstrichen, Beschichtungen, Tapeten oder auch Möbeleräumarbeiten sowie die Demontage und Montage vorhandener Gegenstände wie Lampen, Gardinen, Schalter, Spiegel, WC, Waschtische etc kann erforderlich sein.
- 8.3. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und hat Leckotech die Hindernisse selbst zu beseitigen, werden diese Arbeiten nach Stundenaufwand zu den jeweiligen Stundensätzen abgerechnet.
- 8.4. Die für die Leistungsausführung erforderliche Energie (für Geräte, Werkzeuge und Belichtung) und Wassermengen samt Anschlüssen sind vom Kunden auf eigene Kosten beizustellen.
- 8.5. Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche feuer- und baupolizeilichen Auflagen (etwa Feuerlöscher, Brandmelder, Fluchtwege etc.) aus Bescheiden, die das Gebäude oder die Betriebsanlage betreffen (zB Baube-

scheide, Betriebsanlagengenehmigungen, etc.) eingehalten werden. Der Kunde hat Leckotech auf Besonderheiten in diesem Zusammenhang und/oder auf die fehlende Erfüllung solcher Auflagen schriftlich hinzuweisen. Leckotech führt keine Überprüfung durch, ob diese Auflagen erfüllt werden und ist dazu auch nicht verpflichtet.

- 8.6. Der Kunde hat Leckotech die erforderlichen Unterlagen (Pläne, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.), welche zur fachgemäßen Ausführung der Leistungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Leckotech trifft keine Verpflichtung die zur Verfügung gestellten Unterlagen auf ihre Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Mangelfreiheit oder Tauglichkeit zu überprüfen, sofern diese nicht offenbar untauglich oder unrichtig sind.
- 8.7. Leckotech hat den Kunden darauf hinzuweisen, wenn die Unterlagen zur Leistungserbringung offenbar untauglich oder unrichtig sind. Der Kunde hat im Zuge seiner Mitwirkungspflicht taugliche Unterlagen heranzuschaffen, wenn ohne diese Unterlagen eine Leistungsausführung nicht möglich ist.

## **9. Bereitgestellte Geräte**

- 9.1. Die von Leckotech dem Kunden zur Verfügung gestellten und verwendeten Geräte (zB Trockungsgeräte) werden vor Inbetriebnahme auf ihre einwandfreie Funktion überprüft. Leckotech übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden, die aus einem mangelhaften Gerät resultieren, sofern der Mangel am bereitgestellten Gerät nicht aus grob fahrlässig oder vorsätzlich Verhalten resultiert.
- 9.2. Bei bestimmten von Leckotech über eine längere Dauer aufgestellten Geräten ist es notwendig, dass der Kunde den Sammelbehälter für das Kondenswasser regelmäßig (in der Regel anfangs 2 Mal täglich, später seltener) entleert und den Behälter anschließend wieder vollständig in das Gerät schiebt. Darüber wird der Kunde im Einzelnen aufgeklärt.

- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen der von Leckotech aufgestellten Geräte oder Stromausfälle, unverzüglich der Leckotech zu melden.
- 9.4. Eine darüber hinausgehende Wartung der aufgestellten Geräte durch den Kunden ist nicht erforderlich. Bei über einen längeren Zeitraum aufgestellten Geräten erfolgt jeweils nach einigen Tagen eine Kontrolle durch Leckotech.
- 9.5. Entstehen aufgrund der unsachgemäßen Bedienung durch den Kunden oder der Nichteinhaltung der Pflichten nach 9.2, 9.3 und 9.4, insbesondere der unverzüglichen Meldepflicht bei Störungen oder Stromausfällen, Schäden, haftet Leckotech nicht für daraus resultierende Schäden. Das betrifft sowohl Schäden am bereitgestellten Gerät selbst als auch Schäden, die durch den Ausfall der Geräte entstehen.
- 9.6. Das Entgelt für zur Verfügung gestellte Geräte, Anlagen und technischer Einrichtungen werden pro angefangenen Kalendertag verrechnet.

## **10. Leistungsausführung**

- 10.1. Leckotech bedient sich nach eigenem Ermessen zur Leistungsausführung, insbesondere auch bei zusätzlichen notwendigen Arbeiten, Subunternehmern.
- 10.2. Leckotech ist nur dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen und von Leckotech selbst ausgeführt werden können.
- 10.3. Zumutbare sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch Leckotech gelten vom Kunden bereits im Vorhinein auch ohne gesonderte Zustimmung als genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 10.4. Werden zusätzliche unvorhergesehenen Leistungen (Punkt 2.4) erforderlich, führt Leckotech diese nur nach Genehmigung durch den Kunden durch.

- 10.5. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um jenen angemessenen Zeitraum, den Leckotech zur Erfüllung des geänderten oder ergänzten Auftrages unter Berücksichtigung aller Umstände, zB insbesondere der Verfügbarkeit von Erfüllungsgehilfen und von Materialien und Geräten, benötigt.
- 10.6. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar, die der Annahme Leckotechs bedarf. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen. Das Entgelt erhöht sich in solchen Fällen angemessen im Verhältnis zum Mehraufwand.
- 10.7. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **11. Leistungsfristen und Termine, Leistungsverzug**

- 11.1. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 8 dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und allenfalls vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, dadurch entstehende Mehraufwendungen, zB aufgrund der längeren Lagerung von Materialien und Geräten, zu ersetzen.
- 11.3. Bei schuldhaftem Verzug Leckotechs steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Androhung des Rücktritts bei der zweiten Nachfristsetzung zu. Von unternehmerischen Vertragspartnern hat die zweite Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

## **12. Verzug des Kunden**

- 12.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder Pflichten, etwa nach Punkt 8 oder Ähnliches) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, ist Leckotech berechtigt, über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig zu verfügen. Im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung sind diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist von Leckotech erneut zu beschaffen.
- 12.2. Davon unberührt bleiben Leckotechs weitergehende Rechte, nämlich das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und entweder weiterhin auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag hat der Kunde einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% (zehn Prozent) des Netto-Auftragswertes, zuzüglich USt, ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens an Leckotech zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines unternehmerischen Vertragspartners vom Verschulden unabhängig.
- 12.4. Die Geltendmachung eines höheren, den pauschalierten Schadenersatz übersteigenden Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

## **13. Schutzrechte Dritter**

- 13.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, ist Leckotech einseitig berechtigt, die Leistungserbringung auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von Leckotech aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten vom

Kunden zu beanspruchen, es sei denn, die Ansprüche Dritter sind offenkundig unberechtigt. Im Zweifel ist von einem berechtigten Anspruch auszugehen. Leckotech wird den Kunden im Falle der Geltendmachung von solchen Ansprüchen durch Dritte informieren.

- 13.2. Der Kunde hält Leckotech gegen allfällige Ansprüche Dritter aus Verletzung von geistigen Eigentumsrechten in vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen und aller damit zusammenhängender angemessener Aufwendungen schad- und klaglos, einschließlich der Kosten einer angemessenen zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.
- 13.3. Leckotech ist berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 13.4. Der Kunde haftet und übernimmt die Gewähr, dass Unterlagen des Vertragspartners (Pläne, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.), keine Schutzrechte Dritter verletzen. Gleiches gilt für Gegenstände oder Leistungen, die Leckotech auf Basis dieser Unterlagen herstellt oder erbringt.

## **14. Gewährleistung**

- 14.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung, soweit diese AGB nicht Abweichendes vorsehen.
- 14.2. Es wird nur für jene Produkteigenschaften Gewähr geleistet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) erwartet werden können. Mängel, die durch Missachtung oder Nichtbefolgung der Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise entstehen, sind von der Gewährleistung nicht umfasst.
- 14.3. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen Leckotechs beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Die Übergabe erfolgt in der Re-

gel durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung Leckotechs der Fertigstellung der Leistungen.

- 14.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis Leckotechs dar, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- 14.5. Unternehmerische Kunde haben Leckotech zumindest zwei Versuche einzuräumen, Mängel zu beheben.
- 14.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er zum Ersatz allfälliger Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung verpflichtet.
- 14.7. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 14.8. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung zugänglich zu machen und Leckotech die Möglichkeit zur Begutachtung, einschließlich durch von Leckotechs beauftragte Sachverständige, einzuräumen.
- 14.9. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens 7 (sieben) Werktagen nach Übergabe schriftlich Leckotech anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen binnen gleicher Frist ab deren Entdecken angezeigt werden. § 377 UGB findet Anwendung, analog auch auf Werkleistungen. Erfolgt keine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Leistung als genehmigt.
- 14.10. Der Kunde wird eine Nutzung oder Verarbeitung der mangelhaften Leistung oder des mangelhaften Gegenstandes unverzüglich unterlassen, wenn dadurch ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird. Ist dies unzumutbar, erfolgt jede weitere Nutzung oder Verarbeitung unter größtmöglicher Schonung und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß.



- 14.11. Im Falle unwesentlicher und behebbarer Mängel steht Leckotech in jedem Fall zunächst das Recht auf Verbesserung oder Austausch zu.
- 14.12. Für Leistungen, die Leckotech aufgrund von Angaben, Plänen, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden erbringt, leistet Leckotech nur für die Ausführung Gewähr, nicht jedoch für die Richtigkeit oder Mangelfreiheit der zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Spezifikationen.
- 14.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen und Bauten des Kunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Bauausführungen u.ä., nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist und Leckotech die Inkompatibilität aufgrund der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht kannte.
- 14.14. Leckotech ist berechtigt, jede von Leckotech für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, um die Ursache behaupteter Mängel zu ergründen. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass Leckotech keine Mängel oder Fehler zu vertreten hat, hat der Kunde die angemessenen Kosten für die Untersuchung und allenfalls dadurch unbrauchbar gewordenen Waren oder Werkstücke zu tragen.

## **15. Haftung**

- 15.1. Keine der Parteien haftet bei nur leicht fahrlässigem Verhalten, mit Ausnahme von Personenschäden.
- 15.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung Leckotechs unabhängig vom Verschuldensgrad in jedem Fall für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden oder Folgeschäden ausgeschlossen. Zudem ist ihnen gegenüber jegliche Haftung Leckotechs, einschließlich einer Haftung für Schäden an einer zur Bearbeitung übernommenen Sache, mit dem Haftungshöchstbetrag einer Haftpflichtversicherung beschränkt.

- 15.3. Unabhängig davon haftet Leckotech nicht für Schäden, die durch pflichtwidriges Verhalten des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden, insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten.
- 15.4. Leckotech übernimmt außerdem keine Haftung für Schäden, die aufgrund von fehlerhaften, vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Skizzen, Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) entstanden sind, sofern diese Unterlagen nicht offenbar untauglich oder unrichtig waren und Leckotech ihre Warnpflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat.
- 15.5. Im Zusammenhang mit Leckageortung / Wasserschadenbeseitigung / Gebäudediagnostik übernimmt Leckotech insbesondere keine Haftung für
- 15.5.1. Schäden am Untersuchungsobjekt, die im Zusammenhang mit den nach dem Stand der Technik durchgeführten Leistungen entstanden sind, sofern Leckotech oder ihr zurechenbare Personen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben (dies gilt gegenüber Konsumenten nur, wenn es im Einzelnen ausgehandelt wurde)
- 15.5.2. allfällige Kosten und Folgekosten des Kunden oder Dritter, die durch fehlerhafte Messergebnisse entstehen, sofern Leckotech oder ihr zurechenbare Personen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 15.6. Im Zusammenhang mit Trocknungsarbeiten / Sanierungsleistungen übernimmt Leckotech insbesondere keine Haftung für
- 15.6.1. nicht erkannte Schimmelpilzbildung im Zuge der Trocknungsarbeiten / Sanierungsleistungen nach einem Wasserschaden, sofern Leckotech oder ihr zurechenbare Personen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 15.6.2. Schäden, die bei Durchführung einer Endoskopie vermeidbar gewesen wären (siehe dazu Punkt 7.4).

- 15.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die Leckotech haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung, Bauwesen und andere) in Anspruch nehmen kann, ist er zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung verpflichtet. Die Haftung Leckotechs beschränkt sich insoweit auf jene Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie), sofern der Kunde Leckotech vorab davon informiert hat und Leckotech die Möglichkeit hatte, den Schaden selbst zu übernehmen.
- 15.8. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Vertragspartner sind bei sonstigem Verfall binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.
- 15.9. Die Haftungsbeschränkungen dieses Punktes 15 gelten auch für allfällige Ansprüche gegen Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe Leckotechs.

## **16. Höhere Gewalt**

- 16.1. Im Falle höherer Gewalt verschieben sich Fristen und Termine für den Zeitraum, in dem infolge der höheren Gewalt eine Leistungserbringung durch Leckotech nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ein allfälliges Recht auf Rücktritt vom Vertrag (Punkt 16.3) bleibt davon unberührt.
- 16.2. Als höhere Gewalt gelten Hindernisse, die zumindest eine der Vertragsparteien hindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit das Hindernis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen und abgewendet hätte werden können. Dazu zählen insbesondere Krieg und kriegerische Handlungen, Aufruhr, Terrorakte, Sabotage, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Gesetzes- oder Regelungsänderungen, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen, Explosion, Feuer, Zerstörung / Beschädigung von Ausrüstung und Materialien, längerer Ausfall von Transportmitteln, sowie von Telekommu-

nikation und Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, allgemeine Lieferkettenprobleme und im speziellen Lieferprobleme und –engpässe bei Zulieferern (ohne dass solche durch ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten Leckotechs begründet sind).

- 16.3. Jedem Vertragspartner steht ein Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag zu, wenn die Leistungserbringung infolge höherer Gewalt für einen solchen Zeitraum verhindert wird, dessen Dauer es unzumutbar macht, weiterhin am Vertrag festzuhalten. Eine Dauer von 6 (sechs) Monaten begründet jedenfalls ein Rücktrittsrecht. Waren und Materialien, die von Leckotech spezifisch für den Kunden angeschafft wurden (sohin solche, die keine üblichen Lagerwaren sind), sind vom Kunden gegen Übergabe der Waren und Materialien abzugelten. Unabhängig davon und ohne Begründung einer Rechtspflicht wird sich Leckotech nach Möglichkeit um Übernahme der Waren und Materialien durch Leckotech oder Dritte bemühen, sofern der Vertragspartner dies wünscht und Einigkeit, insbesondere über den Übernahmepreis, erzielt werden kann.

## **17. Abtretungsverbot**

- 17.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung Leckotechs ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Leckotech wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

## **18. Sonstiges**

- 18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Leckotech und der unternehmerische Kunde verpflichten sich jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- 18.2. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

- 18.3. Erfüllungsort ist der Sitz von Leckotech in Steinach am Brenner, soweit einzelne Leistungsteile der Leckotech nicht vereinbarungsgemäß an anderen Orten zu erfüllen sind.
- 18.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen Leckotech und den unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich für Steinach am Brenner zuständige Gericht.
- 18.5. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 18.6. Für Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung von Leckotech auf deren Webseite verwiesen (<https://www.leckotech.at>).